

**Gemeinsames Protokoll für die Aktualisierung der Maßnahmen
zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus
SARS-CoV-2/COVID-19 am Arbeitsplatz**

6. April 2021

Heute, 6. April 2021, wurde nach eingehender Besprechung in Videokonferenz das „Gemeinsame Protokoll für die Aktualisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 an Arbeitsstätten“ unterzeichnet.

Das Protokoll aktualisiert und erneuert die vorhergehenden Abkommen auf Gesuch des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik und des Ministers für Gesundheit, welche neue Gespräche mit den Sozialpartnern zur Umsetzung der Bestimmung aus Artikel 1, Absatz 1, Ziffer 9) des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 11. März 2020 angeregt haben. Genannte Bestimmung empfiehlt in Bezug auf die Berufs- und Produktionstätigkeiten Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

Die Regierung fördert, soweit dafür zuständig, die vollständige Umsetzung des Protokolls.

Prämisse

Das Dokument berücksichtigt die Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2/COVID-19 am Arbeitsplatz laut gemeinsamen Protokollen, welche nach der Erklärung des Notstandes am 14. März 2020 und 24. April 2020 in Zusammenarbeit mit dem technisch-wissenschaftlichen Beirat des Arbeitsunfallinstitutes INAIL unterzeichnet worden sind.

Das vorliegende Protokoll aktualisiert genannte Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Regierung, insbesondere des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 2. März 2021 und der Bestimmungen des Gesundheitsministeriums. Zu diesem Zweck enthält das Dokument die gemeinsam von den Sozialpartnern ausgearbeiteten Richtlinien, welche den Unternehmen die Anwendung von Sicherheitsprotokollen bzw. des Protokolls zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 am Arbeitsplatz erleichtern sollen.

Die Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeiten ist nur dann möglich, wenn den arbeitenden Personen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird. Bei

Nichtanwendung des Protokolls und entsprechendem Mangel an angemessenem Schutz wird die betroffene Tätigkeit bis zur Wiederherstellung der Sicherheitsbedingungen stillgelegt.

In diesem Sinne vereinbaren die Parteien die mögliche Beanspruchung von sozialen Abfederungsmaßnahmen und die entsprechende Einschränkung oder Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, um den Unternehmen aller Sektoren die Anwendung dieser Maßnahmen und die entsprechende Absicherung der Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Gemeinsam mit der Möglichkeit für die Betriebe, Smart Working oder Telearbeit und soziale Abfederungsmaßnahmen, sowie außerordentliche organisatorische Lösungen zu beanspruchen, beabsichtigen die Parteien, die Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus zu fördern.

Oberstes Ziel ist es, die Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeiten mit der Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und in den Arbeitsverfahren zu verbinden.

Im Rahmen dieser Zielsetzung können auch die Einschränkung oder die vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeiten vorgesehen werden.

In dieser Hinsicht werden für die Einschränkung der Anwesenheit von Personen am Arbeitsplatz weiterhin die außerordentlichen Maßnahmen nützlich sein, welche die Regierung insbesondere mit Bezug auf die sozialen Abfederungsmaßnahmen auf dem gesamten Staatsgebiet bisher ergriffen hat.

Unbeschadet der Notwendigkeit, das gemeinsame Protokoll für die Bekämpfung und die Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 mit entsprechenden Verfahren und Verhaltensregeln zu aktualisieren, ist der vorhergehende Austausch mit den am Arbeitsplatz anwesenden Gewerkschaftsvertretungen, bzw. für die kleinen Unternehmen mit den territorialen Vertretungen im Sinne der Gewerkschaftsabkommen zu fördern, damit jede ergriffene Maßnahme mitgetragen und durch die Erfahrung der arbeitenden Personen, insbesondere der betriebsinternen und territorialen Sicherheitssprecher in Hinblick auf die Besonderheiten jeder Produktion und des Gebietes wirksamer gestaltet werden kann.

GEMEINSAMES PROTOKOLL FÜR DIE BEKÄMPFUNG UND DIE EINDÄMMUNG DER VERBREITUNG DES VIRUS SARS-CoV-2/COVID-19

Im Einklang mit den vorhergehenden Abkommen der Sozialpartner soll das vorliegende Protokoll aktuelle operative Hinweise liefern, mit denen die Wirksamkeit der Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an Arbeitsstätten außerhalb des Sanitätsbereiches gesteigert werden soll. Das Virus SARS-CoV-2/COVID-19 stellt eine allgemeine biologische Gefahr dar, die einheitliche Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung erfordert. Dieses Protokoll enthält daher Maßnahmen, die dem Vorsichtsprinzip gerecht werden und die Vorschriften des Gesetzgebers sowie die Anweisungen der Gesundheitsbehörde befolgen und umsetzen.

Unbeschadet aller Pflichten, die von den Bestimmungen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vorgesehen sind,
und vorausgeschickt, dass

das Dekret des Ministerpräsidenten vom 2. März 2021 einschränkende Maßnahmen im gesamten Staatsgebiet zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vorsieht und besagte Maßnahmen für die gewerblichen Tätigkeiten Folgendes empfehlen:

- die höchstmögliche Anwendung seitens der privaten Arbeitgeber von Smart-Working-Formen oder Telearbeit im Sinne des Artikels 90 (*Smart Working*) des Gesetzesdekrets 19. Mai 2020, Nr. 34, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77, sowie der Protokolle 12 und 13 im Anhang zum genannten Dekret des Ministerratspräsidenten vom 2. März 2021;
- auch freiberufliche Leistungen durch Smart Working zu erbringen, wenn sie von zu Hause aus oder als Telearbeit ausgeübt werden können;
- die Beanspruchung von Urlaub und entlohnten Freistellungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie von anderen Vertragsleistungen, die von den Kollektivverträgen vorgesehen sind, zu fördern;

- die Tätigkeit der Betriebsabteilungen, die für die Produktion nicht unentbehrlich sind, zu unterbrechen;
- Sicherheitsprotokolle zur Vorbeugung der Ansteckung anzuwenden, unbeschadet der Pflicht, Ausrüstungen zum Schutz der Atemwege zu tragen, wie sie von den geltenden Bestimmungen, Protokollen und Richtlinien vorgesehen sind;
- Maßnahmen zur hygienischen Sanierung von Arbeitsplätzen, auch durch Einsatz von sozialen Abfederungsmaßnahmen, zu fördern;
- dass alle gewerblichen Industrie- und Handelstätigkeiten auf dem gesamten Staatsgebiet die Inhalte des gemeinsamen Protokolls für die Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus COVID-19 am Arbeitsplatz sowie in Bezug auf den spezifischen Bereich das gemeinsame Protokoll für die Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 auf den Baustellen, das am 24. April 2020 vom Minister für Infrastrukturen und Verkehr, vom Minister für Arbeit und Sozialpolitik und von den Sozialpartnern unterzeichnet wurde, sowie das gemeinsame Protokoll zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 im Transport- und Logistikbereich vom 20. März 2020 einhalten sollen;

und zudem Folgendes für zweckmäßig befunden:

- den höchstmöglichen Einsatz von Smart Working seitens der Unternehmen für all jene Tätigkeiten zu gewährleisten, die von zu Hause aus oder in Telearbeit durchgeführt werden können und nicht eingestellt wurden;
- insbesondere für Produktionstätigkeiten zu empfehlen, Bewegungen innerhalb der Betriebsstätten soweit möglich einzuschränken und den Zugang zu gemeinsamen Räumlichkeiten zu kontingentieren;
- unbeschadet der Hauptmaßnahme, zu anderen Personen mindestens einen Meter Abstand zu halten, zu gewährleisten, dass in gemeinsam verwendeten Räumlichkeiten die Ausrüstungen zum Schutz der Atemwege

getragen werden. Aufrecht bleibt die Anwendung weiterer persönlicher Schutzausrüstungen, die unabhängig vom Notstand vorgesehen sind;

- beschränkt auf die Produktionstätigkeiten Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu fördern,

wird Folgendes festgelegt.

Die Unternehmen wenden dieses gemeinsame Protokoll zusätzlich zu den Vorschriften des obengenannten Dekrets des Ministerratspräsidenten an den eigenen Arbeitsplätzen an und ergreifen die nachfolgend angeführten Vorsichtsmaßnahmen - die mit anderen gleichwertigen oder noch wirksameren Maßnahmen je nach Besonderheit der eigenen Organisation und nach Anhörung der betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen zu ergänzen sind - um die Gesundheit der Personen im Betrieb zu schützen und gesundheitlich einwandfreie Arbeitsplätze zu gewährleisten.

1. INFORMATION

- Der Betrieb informiert auf die angemessenste und wirksamste Weise alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und jede Person, die den Betrieb betritt, über die Vorschriften der Behörden, indem er spezifische Informationsblätter am Eingang und an den sichtbarsten Stellen der Betriebsräume überreicht und/oder aushängt.
- Insbesondere betreffen die Informationen
 - die Pflicht, bei Auftreten von Fieber (über 37.5°C) oder anderen grippeähnlichen Symptomen zu Hause zu bleiben und den Hausarzt und die Gesundheitsbehörde zu verständigen;
 - das Bewusstsein und die Akzeptanz der Tatsache, keinen Zutritt zum Betrieb haben bzw. im Betrieb bleiben zu dürfen und dies rechtzeitig mitteilen zu müssen, wenn - auch nach dem Zugang - Risikobedingungen bestehen (grippeähnliche Symptome, erhöhte

Temperatur, Herkunft aus Risikozonen oder Kontakt in den vorhergehenden 14 Tagen mit auf den Virus positiv getesteten Personen, etc.), für die die Verfügungen der Behörden die Verständigung des Hausarztes und der Gesundheitsbehörde und den Verbleib in der eigenen Wohnung vorschreiben;

- die Verpflichtung, beim Zugang zum Betrieb alle Vorschriften der Behörden und des Arbeitgebers zu befolgen (insbesondere den Sicherheitsabstand einzuhalten, die Regeln für die Händereinigung zu befolgen **und** hygienisch korrekte Verhaltensweisen einzuhalten);
- die Verpflichtung, rechtzeitig und in verantwortungsbewusster Weise den Arbeitgeber über das Auftreten irgendwelcher grippeähnlicher Symptome während der Ausführung der Arbeitstätigkeit zu informieren und dabei einen angemessenen Abstand zu den anwesenden Personen zu wahren.

Der Betrieb liefert eine je nach Aufgabenbereich und Arbeitsbedingungen angemessene Information, mit besonderem Bezug auf alle ergriffenen Maßnahmen, an die sich das Personal zu halten hat, und auf die korrekte Verwendung der PSA, um somit jeglicher Ansteckungsgefahr vorzubeugen.

Wo in diesem Protokoll auf die Verwendung der chirurgischen Schutzmaske verwiesen wird, bleibt die Möglichkeit unangetastet, dass aufgrund der spezifischen Gefahren in Verbindung mit der ausgeübten Tätigkeit bereits strengere persönliche Schutzmittel (Gesichtsschutz mit FFP2 oder FFP3) oder anderer Art vorgesehen sind.

2. MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG ZUM BETRIEB

- Das Personal kann vor dem Zugang zum Arbeitsplatz einer Kontrolle der Körpertemperatur unterzogen werden ¹. Überschreitet die Körpertemperatur 37,5°C, überschreitet, wird der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt. Die betroffenen Personen werden unter Beachtung der in der Fußnote gelieferten Hinweise vorübergehend isoliert und mit chirurgischem Mundschutz ausgestattet, sofern sie nicht bereits einen tragen, und dürfen sich nicht zur Ersten Hilfe und/oder Krankenstation begeben, sondern müssen so schnell wie möglich den eigenen Hausarzt verständigen und dessen Anleitungen befolgen.
- Der Arbeitgeber informiert vorab das Personal und die Personen, die den Betrieb betreten möchten, dass der Zugang all jenen Personen untersagt ist, die in den letzten 14 Tagen Kontakte mit auf SARS-CoV-2/COVID-19 positiv getesteten Personen hatten oder aus Risikogebieten nach Angaben der WHO kommen².

¹ Die Erhebung in Echtzeit der Körpertemperatur stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar und muss daher im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgen. Zu diesem Zweck wird empfohlen: 1) die Temperatur zu messen und das Ergebnis nicht zu registrieren. Es ist nur dann möglich, die betroffene Person zu identifizieren und die Überschreitung der Temperaturgrenze zu registrieren, wenn dies zur Belegung der Gründe, welche den Zugang zu den Betriebsräumen verhindert haben, notwendig ist; 2) die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu liefern. Dabei wird daran erinnert, dass in der Information jene Auskünfte unterlassen werden können, über die die betroffene Person bereits verfügt, und dass die Information auch mündlich geliefert werden kann. Was die Inhalte der Information betrifft, kann als Zweck der Verarbeitung die Vorbeugung der Ansteckung mit SARS-CoV-2 (COVID-19) und als Rechtsgrundlage die Umsetzung der Sicherheitsprotokolle zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr im Sinne der Artikel 4, Absatz 1, und 30, Absatz 1, Buchstabe c) des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 2. März 2021 angegeben und mit Bezug auf die Dauer der eventuellen Aufbewahrung der Daten das Ende des Notstandes genannt werden; 3) die Sicherheits- und Organisationsmaßnahmen zu definieren, die sich für den Schutz der Daten eignen. Insbesondere müssen unter dem organisatorischen Aspekt die für die Verarbeitung zuständigen Personen ermittelt und denselben die erforderlichen Anweisungen erteilt werden. Zu diesem Zweck wird daran erinnert, dass die Daten ausschließlich zum Zweck der Vorbeugung der Ansteckung durch SARS-CoV-2 (COVID-19) verarbeitet werden dürfen und nicht verbreitet oder Dritten, außer in den vom Gesetz spezifisch vorgesehenen Fällen (z.B. bei Anfrage der sanitären Behörde zwecks Rückverfolgung der eventuellen engen Kontakte eines auf COVID-19 positiv getesteten Beschäftigten), mitgeteilt werden dürfen; 4) bei vorübergehender Isolierung wegen Überschreitung der Temperaturgrenze ist die vertrauliche und würdevolle Behandlung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu gewährleisten. Diese sind auch dann zu gewährleisten, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Personalbüro meldet, außerhalb des betrieblichen Umfeldes Kontakte mit auf SARS-CoV-2/COVID-19 positiv getesteten Personen gehabt zu haben, oder wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin wegen Auftreten von Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion während der Arbeit bzw. seine/ihre Kollegen entfernt werden (siehe *infra*).

² Wird die Ausstellung einer Erklärung gefordert, welche die Nicht-Herkunft aus Risikogebieten und den Mangel an Kontakten in den letzten 14 Tagen mit auf SARS-CoV-2/COVID-19 positiv getesteten Personen bestätigt, ist auf die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu achten, da die Einholung dieser Erklärung eine Datenverarbeitung darstellt. Zu diesem Zweck finden die Anleitungen aus der vorhergehenden Fußnote Nr.1 Anwendung; insbesondere wird empfohlen, nur die Daten zu erheben, die für die Vorbeugung der Ansteckung durch

- Für diese Fälle wird auf die nachfolgend genannten und später in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen Bezug genommen:
 - auf die Artikel 14, Absatz 1, und 26 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 24. April 2020, Nr.27;
 - auf Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzesdekrets vom 25. März 2020, Nr. 19, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 22. Mai 2020, Nr.35;
 - auf Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 16. Mai 2020, Nr. 33, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 14. Juli 2020, Nr.74;
 - auf Artikel 1-bis des Gesetzesdekrets vom 30. Juli 2020, Nr. 83, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 25. September 2020, Nr. 124.

- Die Zulassung zur Arbeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2/COVID-19 erfolgt mit den Modalitäten, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind (Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 12. Oktober 2020 und später erlassene Anweisungen). Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nach dem 21. Tag noch positiv sind, werden erst nach einem negativen Molekular- oder Antigentest, der von einer akkreditierten oder vom Gesundheitsdienst ermächtigten Einrichtung durchgeführt werden muss, zur Arbeit zugelassen.

- Falls die zuständige Gesundheitsbehörde zur Vorbeugung neuer Epidemieherde in stark betroffenen Gebieten spezifische Zusatzmaßnahmen verordnet, wie zum Beispiel die Ausführung von Abstrichen an Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, muss der Arbeitgeber seine entsprechende Zusammenarbeit auch über den Betriebsarzt, sofern vorhanden, gewährleisten.

SARS-CoV-2/COVID-19 erforderlich, angemessen und einschlägig sind. Wird zum Beispiel eine Erklärung über die Kontakte mit auf SARS-CoV-2/COVID-19 positiv getesteten Personen gefordert, dürfen keine zusätzlichen Informationen in Bezug auf die positiv getestete Person gefordert werden. Oder wird eine Erklärung über die Herkunft aus Risikogebieten gefordert, dürfen keine zusätzlichen Informationen in Bezug auf den spezifischen Ort gefordert werden.

- Zur Vorbeugung jeder Form von Menschenansammlung und Situationen mit Ansteckungsgefahr sind die sektorspezifischen Protokolle für gewerbliche Tätigkeiten gemäß Anhang IX des geltenden Dekrets des Ministerratspräsidenten anzuwenden.

3. MODALITÄTEN FÜR DEN ZUGANG VON EXTERNEN LIEFERANTEN

- Für den Zugang von externen Lieferanten müssen Verfahren für den Eintritt, den Durchgang und das Verlassen mit entsprechenden Modalitäten, Wegverläufen und Zeiten festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten mit dem Personal in den betroffenen Abteilungen oder Büros einzuschränken.
- Wenn möglich, müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord des eigenen Fahrzeugs bleiben: Der Zugang zu den Büros, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt. Für die notwendigen Tätigkeiten beim Auf- und Abladen muss der Transporteur strikt den Abstand von einem Meter einhalten.
- Für Lieferanten/Transporteure und/oder sonstiges externes Personal sind spezifische Toiletten zu bestimmen/zu installieren und die Nutzung der Toiletten des beschäftigten Personals zu unterbinden, sowie eine angemessene tägliche Reinigung zu gewährleisten.
- Der Zugang von Besuchern ist soweit als möglich einzuschränken; sollte der Zutritt von externen Besuchern (Reinigungsunternehmen, Wartungsunternehmen, etc.) notwendig sein, müssen sich dieselben an alle betrieblichen Regeln halten, einschließlich der Regeln für den Zugang zu den Betriebslokalen gemäß vorhergehendem Absatz 2.
- Wo ein vom Betrieb organisierter Transportdienst vorgesehen ist, muss die Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei jeder Beförderung gewährleistet und befolgt werden. Dazu sind alle Maßnahmen

anzuwenden, die für die Eindämmung der Ansteckungsgefahr vorgesehen sind (Abstand, chirurgische Schutzmaske, etc.).

- Die Bestimmungen dieses Protokolls werden auf auftragsübernehmende Betriebe ausgedehnt, welche Sitze und dauerhafte und vorläufige Baustellen in den Produktionsstätten und -zonen organisieren können.
- Werden Beschäftigte von Drittunternehmen, die in derselben Produktionsstätte arbeiten (z.B. Wartungspersonal, Lieferanten, Reinigungs- oder Aufsichtspersonal, etc.), beim Abstrich positiv auf COVID-19 getestet, muss der Auftragnehmer - über den Betriebsarzt - unverzüglich den Auftraggeber benachrichtigen; beide sind verpflichtet, mit der Gesundheitsbehörde zusammenzuarbeiten und alle nützlichen Auskünfte für die Kontaktnachverfolgung unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu liefern.

Das auftraggebende Unternehmen ist verpflichtet, dem auftragnehmenden Unternehmen eine vollständige Information über die Inhalte des Betriebsprotokolls zu liefern und darüber zu wachen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen desselben oder jene von Drittunternehmen, die aus jeglichem Titel auf dem Betriebsgelände tätig sind, die entsprechenden Bestimmungen zur Gänze befolgen.

4.REINIGUNG UND HYGIENISCHE SANIERUNG IM BETRIEB

- Der Betrieb gewährleistet die tägliche Reinigung und die periodische hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der gemeinschaftlichen Zonen und Pausenbereiche, im Einklang mit dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 17644 vom 22. Mai 2020.
- Bei Anwesenheit einer mit COVID-19 infizierten Person in den Betriebsräumlichkeiten werden diese gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 gereinigt und hygienisch saniert sowie gelüftet.

- Zudem sind zu Schichtende die Reinigung und die hygienische Sanierung von Tastaturen, Bildschirmen, Touchscreens und Computermäusen mit angemessenen Reinigungsmitteln in den Büros und in den Produktionsabteilungen, auch mit Bezug auf gemischt genutzte Arbeitsausrüstungen, zu gewährleisten.
- Der Betrieb kann unter Befolgung der Hinweise des Gesundheitsministeriums auf der für angemessen befundenen Art und Weise besondere/periodische Reinigungsmaßnahmen organisieren und dazu soziale Abfederungsmaßnahmen beanspruchen.
- In den am stärksten betroffenen Endemiegebieten oder in den Betrieben, in denen Verdachtsfälle auf COVID-19 registriert wurden, muss bei der Wiedereröffnung zusätzlich zu den gewöhnlichen Reinigungstätigkeiten eine außerordentliche hygienische Sanierung der Räumlichkeiten, der Arbeitsstätten und der Gemeinschaftsräume im Sinne des Rundschreibens Nr. 5443 vom 22. Februar 2020 vorgenommen werden.

5. PERSÖNLICHE HYGIENEVORSICHTSMASSNAHMEN

- Die im Betrieb anwesenden Personen müssen alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, insbesondere jene für die Hände.
- Der Betrieb stellt angemessene und ausreichende Reinigungsmittel für die Hände zur Verfügung.
- Es wird die Zubereitung der Reinigungsflüssigkeit seitens des Betriebes gemäß den Anleitungen der WHO bevorzugt (https://www.who.int/gpsc/5may/Guide_to_Local_Production.pdf).
- Es wird häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife empfohlen.
- Die oben genannten Reinigungsmittel für die Hände müssen für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch über entsprechende Verteilerstationen an leicht sichtbaren Stellen zugänglich sein.

6. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- Die Anwendung der in diesem Protokoll genannten Hygienemaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen ist von grundlegender Bedeutung; angesichts des anhaltenden Notstandes wird weiterhin eine angemessene Verwendung derselben- wie auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betont - im Sinne der geltenden Vorschriften empfohlen.
- Als persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im Sinne des Artikels 74, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 2008, Nr. 81 gelten die chirurgischen Schutzmasken gemäß Artikel 16, Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, deren Einsatz vom Artikel 5-bis desselben Gesetzesdekrets geregelt wird. Daher gilt in allen Fällen einer gemeinsamen Nutzung von Arbeitsplätzen innerhalb des Gebäudes oder im Freien die Pflicht, chirurgische Schutzmasken oder wirksamere persönliche Schutzausrüstungen zu tragen. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn die Tätigkeit isoliert abgewickelt wird, wie vom Dekret des Ministerratspräsidenten vom 2. März 2021 vorgesehen.
- Bei der Anwendung der Maßnahmen dieses Protokolls am Arbeitsplatz werden aufgrund der insgesamt bewerteten Risiken und nach vorhergehender Erhebung und Lokalisierung der verschiedenen Tätigkeiten des Betriebes die geeigneten PSA angewandt.

7. UMGANG MIT GEMEINSAMEN BEREICHEN (MENSA, UMKLEIDERÄUMEN, RAUCHERZONEN, GETRÄNKE- UND/ODER SNACKAUTOMATEN...)

- Der Zugang zu den gemeinsamen Bereichen, einschließlich der Betriebskantinen, der Raucherzonen und der Umkleieräume wird kontingentiert, die Räumlichkeiten werden mit kontinuierlicher Lüftung ausgestattet und es wird ausschließlich ein zeitlich befristeter Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1 Meter zwischen den sich darin aufhaltenden Personen gestattet.

- Es ist für die Organisation der Räumlichkeiten und die hygienische Sanierung der Umkleieräume zu sorgen, um den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Platz für die Aufbewahrung der Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und ihnen angemessene hygienische sanitäre Bedingungen zu gewährleisten.
- Es müssen die periodische hygienische Sanierung und die tägliche Reinigung der Mensaräumlichkeiten und der Tastaturen der Getränke- und Snackautomaten mit geeigneten Reinigungsmitteln gewährleistet sein.

8-BETRIEBLICHE ORGANISATION (SCHICHTEN, AUSSENDIENSTE, SMART WORKING UND TELEARBEIT, NEUEINTEILUNG DER PRODUKTION)

In Bezug auf das Dekret des Ministerpräsidenten vom 2. März 2021, Artikel 4 und 30, können die Unternehmen für den Zeitraum des COVID-19-Notstandes auf der Grundlage der Vorgaben der Kollektivverträge und mit Anregung von Vereinbarungen mit den Betriebsgewerkschaftsvertretungen:

- die Schließung aller Abteilungen, die nicht die Produktion betreffen, oder zumindest jener Abteilungen veranlassen, die auch mittels Smart Working oder in Telearbeit funktionieren können;
- die Produktion neu gestalten;
- Schichtarbeit für die Beschäftigten der Produktion vorsehen, mit dem Ziel, Kontakte soweit möglich einzuschränken und selbstständige, getrennte und erkennbare Gruppen zu bilden;
- Smart Working und Telearbeit für alle Tätigkeiten einsetzen, die auf diese Weise durchgeführt werden können, da es sich um eine nützliche und frei gestaltbare Vorbeugemaßnahme handelt.

Falls soziale Abfederungsmaßnahmen, auch in Ausnahmeregelung, verwendet werden, ist stets die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, den gesamten Betrieb einzubeziehen, bei Bedarf auch mit angemessenen Personalrotationen; prioritär sind die im Rahmen von Vertragsleistungen verfügbaren sozialen

Abfederungsmaßnahmen (entlohnte Freistellungen im Jahr, Arbeitszeitreduzierung, Stundenbank) zu verwenden, die allgemein das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnverlust gewährleisten.

Sollte die Beanspruchung der vertraglich vorgesehenen Möglichkeiten nicht ausreichen, werden Urlaubsrückstände und noch nicht genossener Urlaub verwendet.

In Bezug auf Außendienste im In- und Ausland sollte der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und dem Leiter des Arbeitsschutzdienstes das von der Dienstreise betroffene Umfeld und den Verlauf der Epidemie am Zielort berücksichtigen.

Smart Working und Telearbeit sind auch in der Phase der allmählichen Wiederaufnahme der Tätigkeit weiterhin zu bevorzugen, da sie ein nützliches und gestaltbares Vorbeugungsmittel sind, unbeschadet der Notwendigkeit, dass der Arbeitgeber angemessene Bedingungen zur Unterstützung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihrer Tätigkeit gewährleistet (Betreuung in der Verwendung von Gerätschaften, Einteilung der Arbeitszeiten und Pausen).

Der Mindestabstand zwischen Personen muss immer eingehalten werden, auch durch eine neue Einteilung der Arbeitsräume, soweit mit der Art der Produktionsprozesse und Betriebsräume vereinbar. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die keiner besonderen Arbeitsmittel und/oder -ausrüstungen bedürfen und allein arbeiten können, könnten in der Übergangszeit in anderen Räumen untergebracht werden, zum Beispiel in nicht verwendeten Büros oder Sitzungssälen.

Für Arbeitsumgebungen, in denen mehrere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichzeitig arbeiten, können auch innovative Lösungen gefunden werden, wie zum Beispiel die Umstellung der Arbeitsplätze in geeignetem Zwischenabstand oder ähnliche Lösungen.

Die Arbeit kann zur Gewährleistung des Mindestabstandes mit unterschiedlichen Arbeitszeiten neu moduliert werden, um die Anzahl der gleichzeitig am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu reduzieren und durch flexible Arbeitszeiten der Ansammlung von Menschen am Eingang und Ausgang vorzubeugen.

Menschenansammlungen sind unbedingt zu vermeiden, auch beim Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsplatz (*commuting*), insbesondere mit Bezug auf öffentliche Transportmittel. Aus diesem Grund sollten für den Transport bis zur Arbeit Verkehrsmittel mit ausreichendem Zwischenabstand zwischen den Fahrgästen und die Verwendung von Privatfahrzeugen oder Shuttlediensten gefördert werden.

9. EIN- UND AUSGANG DER BESCHÄFTIGTEN

- Es sind gestaffelte Ein- und Ausgangszeiten zu bevorzugen, um soweit möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang, Umkleideräume, Mensa) zu vermeiden.
- Wo möglich, sind in diesen Räumen eine Eingangstür und eine Ausgangstür sowie Reinigungsmittel, auf die mit entsprechenden Hinweisen aufmerksam gemacht wird, vorzusehen.

10. INTERNER VERKEHR, SITZUNGEN, INTERNE EVENTS UND AUSBILDUNG

- Der Personenverkehr in der Betriebsstätte muss auf das notwendigste Mindestmaß und unter Berücksichtigung der betrieblichen Anweisungen beschränkt werden.

Es sind keine Sitzungen in Präsenz zulässig. Sollten dringende Sitzungen notwendig und keine Fernverbindung möglich sein, muss die erforderliche Teilnahme so sehr wie möglich eingeschränkt werden; auf jeden Fall müssen der Abstand zwischen den Personen, die Verwendung der chirurgischen Schutzmaske oder wirksamerer persönlicher Schutzausrüstungen und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten gewährleistet sein.

- Alle internen Events und jede Bildungstätigkeit mit Frontalunterricht, auch wenn vom Gesetz vorgeschrieben, werden eingestellt, unbeschadet der Abweichungen, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind. In Präsenz können im Sinne des Artikels 25, Absatz 7 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 2. März 2021 die Prüfungen im Schul- und Bildungsbereich abgehalten werden, sowie die Ausbildung im Betrieb

ausschließlich für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Betriebes, laut den Bestimmungen der Regionen; die Ausbildungskurse in den Bereichen Zivilschutz, Gesundheit und Sicherheit, die individuellen Ausbildungskurse und jene mit Labortätigkeit, sowie die erforderlichen Ausbildungstätigkeiten in Präsenz im Rahmen von Lehren, Praktika und Labortätigkeiten, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Einschränkungen, unter der Bedingung, dass die Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos gemäß dem technischen Dokument des Arbeitsunfallinstitutes „*Documento tecnico sulla possibile rimodulazione delle misure di contenimento del contagio da SARS-CoV-2 nei luoghi di lavoro e strategie di prevenzione*“ umgesetzt werden. Sofern es die betriebliche Organisation gestattet, kann auch Fernausbildung betrieben werden, auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Smart Working und Telearbeit.

11. UMGANG MIT EINER PERSON IM BETRIEB, WELCHE SYMPTOME AUFWEIST

- Sollten bei einer im Betrieb anwesenden Person Fieber (Körpertemperatur über 37,5° C) und Symptome einer Atemwegsinfektion oder grippeähnliche Symptome wie Husten auftreten, so hat sie dies umgehend dem Personalbüro zu melden; die betroffene Person und die anderen anwesenden Personen werden darauf gemäß den Vorschriften der gesundheitlichen Behörde aus den Räumlichkeiten isoliert, und der Betrieb verständigt umgehend die zuständigen sanitären Behörden und die Notrufnummern, welche die Region oder das Gesundheitsministerium für COVID-19 vorgesehen haben.
- Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss zum Zeitpunkt der Isolierung sofort mit chirurgischem Mundschutz ausgestattet werden, falls er/sie noch nicht darüber verfügt.
- Der Betrieb arbeitet mit den sanitären Behörden zusammen, um eventuelle Kontaktpersonen einer im Betrieb anwesenden Person, die beim Abstrich auf COVID-19 positiv getestet wurde, auch unter Mitwirkung des Betriebsarztes zu ermitteln. Damit soll den Behörden ermöglicht werden, die erforderlichen und angemessenen Quarantänemaßnahmen

anzuwenden. Während der Ermittlung kann der Betrieb von potentiellen Kontaktpersonen fordern, die Betriebsstätte vorsichtshalber zu verlassen, je nach Anweisung der sanitären Behörde.

12. GESUNDHEITSÜBERWACHUNG/BETRIEBSARZT/SICHERHEITSSPRECHER

- Die Gesundheitsüberwachung muss unter Beachtung der hygienischen Maßnahmen gemäß Anleitungen des Gesundheitsministeriums (sog. „*decalogo*“ – 10-Punkte-Katalog) fortgesetzt werden.
- Die periodische Gesundheitsüberwachung stellt eine weitere allgemeine Vorbeugungsmaßnahme dar: sei es weil sie mögliche Ansteckungsfälle und verdächtige Symptome abfangen kann, sei es weil der Betriebsarzt den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Informationen und Ausbildung zur Vermeidung der Ansteckung liefern kann. Bei der Gesundheitsüberwachung ist - wenn auch stufenweise - die Wiederherstellung der vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen anzustreben, unter der Bedingung, dass unter Beachtung der vom Gesundheitsministerium und von der WHO empfohlenen hygienischen Maßnahmen vorgegangen werden kann, laut Bewertung des Betriebsarztes, welcher den Verlauf der Epidemie im jeweiligen Gebiet im Einklang mit dem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 29. April 2020 und interministeriellem Rundschreiben vom 4. September 2020 berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung und Unterbreitung aller Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr durch SARS-CoV-2/COVID-19 arbeitet der Betriebsarzt mit dem Arbeitgeber und dem Betriebs- und territorialen Sicherheitssprecher zusammen.
- Wenn ein Betriebsarzt vorgesehen ist, setzt dieser die außerordentliche Gesundheitsüberwachung im Sinne des Artikels 83 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020 Nr. 34, abgeändert und umgewandelt in Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77 zum Schutz der anfälligeren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen laut den Definitionen und mit den Modalitäten gemäß gemeinsamem Rundschreiben des Gesundheitsministeriums und des

Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 4. September 2020 unter Wahrung der Vertraulichkeit um.

- Der Betriebsarzt kann in Anbetracht seiner Rolle in der Risikobewertung und Gesundheitsüberwachung die Anwendung von Test- und Screening-Strategien vorschlagen, falls er diese für die Eindämmung der Virusverbreitung und die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unter Berücksichtigung des Verlaufs der Epidemie im entsprechenden Gebiet und der Bestimmungen des Rundschreibens des Gesundheitsministeriums vom 8. Jänner 2021 für nützlich erachtet.

Der Betriebsarzt arbeitet mit der Gesundheitsbehörde zusammen, insbesondere in der Ermittlung etwaiger Kontaktpersonen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, die positiv auf COVID-19 getestet wird, um den Behörden die Anwendung der notwendigen Quarantänemaßnahmen zu ermöglichen. Was die Kontaktpersonen laut Definition im Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 29. Mai 2020 betrifft, sind bei deren Ermittlung auch die festgestellten und im Betrieb umgesetzten Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Risikos durch SARS-CoV-2/COVID-19 zu berücksichtigen.

- Die Zulassung zur Arbeit nach einer Infektion mit SARS-CoV-2/COVID-19 erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen. Für die allmähliche Wiedereingliederung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die positiv getestet und in das Krankenhaus eingeliefert worden sind, führt der Betriebsarzt die ärztliche Untersuchung gemäß Artikel 41, Absatz 2, Buchst. e-ter des GVD Nr. 81/2008 in geltender Fassung (ärztliche Untersuchung vor der Wiederaufnahme der Arbeit nach krankheitsbedingten Abwesenheiten von über sechzig aufeinanderfolgenden Tagen) durch, um die berufliche Eignung für den entsprechenden Aufgabenbereich zu prüfen und spezifische Risikoprofile zu bewerten, unabhängig von der Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.

13. AKTUALISIERUNG DES PROTOKOLLS

- Im Betrieb wird ein Komitee für die Anwendung und die Überprüfung der Regeln dieses Protokolls mit der Teilnahme der betrieblichen Gewerkschaftsvertreter und des Sicherheitsprechers errichtet.
- Wo aufgrund der besonderen Betriebsart und des Systems der gewerkschaftlichen Beziehungen keine Betriebsbeiräte gebildet werden, wird ein territorialer Beirat errichtet; dieser besteht aus paritätischen Organen für die Gesundheit und die Arbeitssicherheit, sofern vorhanden, unter Einbeziehung der territorialen Sicherheitsbeauftragten und der Vertreter der Sozialpartner.
- Auf Gebiets- oder Bereichsebene können auf Veranlassung der unterzeichnenden Parteien dieses Protokolls Beiräte zur Umsetzung der Ziele des Protokolls errichtet werden, auch mit Einbezug der lokalen Gesundheitsbehörden und der anderen Institutionen und Rechtssubjekte, die an der Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2/COVID-19 beteiligt sind.

* * * * *

Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik
Gesundheitsministerium
Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung
Außerordentlicher Kommissar für den COVID-Notstand
Arbeitsunfallinstitut INAIL
CGIL
CISL
UIL
UGL
CONFSAL
CISAL
USB
CONFINDUSTRIA
CONFAPI

CONFCOMMERCIO Imprese per l'Italia
CONFESERCENTI
CONFARTIGIANATO
CNA
CASARTIGIANI
ALLEANZA COOPERATIVE
ABI
ANIA
CONFAGRICOLTURA
COLDIRETTI
CIA
CONFSERVIZI
FEDERDISTRIBUZIONE
CONFPROFESSIONI
CONFIMI
CONFETRA